

Wärmelieferungsvertrag (Vertrag-Nr. EA95 Wohnsiedlung Hasenhecke)

Name: Vertragskontonummer:

Straße: beheizte Wohnfläche:

Ort:

- nachstehend „**Kunde**“ genannt –

schließt

mit der

Städtische Werke Aktiengesellschaft
Königstor 3 – 13
D – 34117 Kassel

- nachstehend „**STW AG**“ genannt –

- Kunde und STW AG nachfolgend gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

folgenden

Kasseler Nahwärme - Service – Vertrag **(KNWS - Heizwärme)**

Projektnummer: 20170914-2273-FvD-WPri

Datum:23.06.2023

Aufbau des Vertrages

- I Übersicht der wesentlichen Vertragsdaten
- II Rechtsgrundlagen der Wärmelieferung
- III Grundstückseigentümer / Gestattungen
- IV Vertragliche Vereinbarungen
 - 1 Pflichten der Vertragspartner
 - 2 Art und Durchführung der Versorgung mit Heizwärme
 - 3 Wärmepreis
 - 4 Abrechnung/Verzug
 - 5 Vertragslaufzeit / Kündigung
 - 6 Vertragsanpassung
 - 7 Information für Endkunden nach Energiedienstleistungsgesetz
 - 8 Schlussbestimmungen

Anlage 1 : Preisregelung

Anlage 2 : Preisblatt

Anlage 3 : Schnittstellenzeichnung

Anlage 4 : Information über Widerrufsrecht

Anlage 5 : Muster-Widerrufsformular

Anlage 6 : AVBFernwärmeV

Anlage 7 : Urkunde zur Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

Anlage 8 : Nachtrag zum Wärmelieferungsvertrag (Vertrag-Nr. AE95 Wohnsiedlung Hasenhecke)

I. Übersicht der wesentlichen Vertragsdaten

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Energie-Dienstleistung | Wärme zur Raumheizung |
| 2. Lieferumfang kalkulierte Jahres-Abnahmemenge | ca.MWh |
| 3. Lieferbeginn | ab Eigentumsübergang |
| 4. Vertragslaufzeit | Ende: 31.12.2029 |
| 5. Preise (Preisstand: 01.07.2023), netto | |

Grundpreis GP	1,69 EUR/m ² a
Arbeitspreis AP _W	247,63 EUR/MWh
Verrechnungspreis Wärme VP _{WMZ}	61,35 EUR/Stck. a

6. Abrechnung: Jahresabrechnung

II. Rechtsgrundlagen der Wärmelieferung

Die Rechtsgrundlagen für die vereinbarte Wärmelieferung bilden in folgender Reihenfolge:

1. die nachfolgenden Vereinbarungen im Wärmelieferungsvertrag einschließlich seiner Anlagen;
2. die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AV-BFernwärmeV – **Anlage 6** – dieses Vertrages.

III. Grundstückseigentümer / Gestattungen

1. Der Kunde versichert, Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks zu sein und weist dies durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges nach.
2. Der Kunde gestattet der STW AG, auf seinem Grundstück die vorhandenen Nahwärme-Versorgungsleitungen zu belassen, zu betreiben, zu ändern und die hierfür erforderlichen Arbeiten vorzunehmen sowie jederzeit das Grundstück zu diesen Zwecken durch Beauftragte betreten und erforderlichenfalls befahren zu lassen. Der Kunde wird sich aller Vorkehrungen und Handlungen enthalten, durch die der Bestand und die Nutzung der Nahwärmeleitung beeinträchtigt werden.
3. Der Kunde ist verpflichtet, über das Nutzungsrecht nach Ziffer 2 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der STW AG im Grundbuch eintragen zu lassen. Falls eine derartige Eintragung noch nicht erfolgt ist, ist der Kunde verpflichtet, die Bewilligungsurkunde – gemäß Muster in der **Anlage 7** – zu unterzeichnen, seine Unterschrift öffentlich beglaubigen zu lassen und der STW AG die unterzeichneten Urkunden zum Zwecke der Beantragung der Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ins Grundbuch zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Beglaubigung der Unterschrift des Kunden sowie die Kosten der Eintragung trägt die STW AG.

IV. Vertragliche Vereinbarungen

1. Pflichten der Vertragspartner

1.1. Die STW AG verpflichtet sich, den Kunden aus einer in ihrem Eigentum stehenden Wärmeerzeugungsanlage (WEA) über ein in ihrem Eigentum stehendes Nahwärmenetz in dem unter den Ziffer I 2. vereinbarten Umfang mit Wärme zur Versorgung der benannten Liegenschaft zu beliefern.

1.2. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Wärme im vollen Umfang abzunehmen und nach Maßgabe der vereinbarten Preisregelung (**Anlage 1**) zu vergüten.

2. Art und Durchführung der Versorgung mit Heizwärme

2.1. Als Wärmeträger dient aufbereitetes Heizwasser, das die STW AG an der vereinbarten Übergabestelle für den Kunden bereitstellt. Übergabestelle i. S. des § 10 Abs. 1 S. 2 AVB-FernwärmeV ist die in der Schnittstellenzeichnung - **Anlage 3** - gekennzeichnete Schnittstelle an den Hausanschlussleitungen einschließlich der zwei Hauptabsperreinrichtungen direkt nach der Hauseinführung. Diese Übergabestelle ist gleichzeitig Eigentums- und Betriebsgrenze zur Kundenanlage.

2.2. Das Heizwasser darf vom Kunden nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden. Es wird mit Vorlauftemperaturen von 65°C bis 90°C ab dem Übergabepunkt des Hausanschlusses gleitend in Abhängigkeit der Außentemperatur geliefert. Die Rücklauf-Temperatur wird auf max. 55°C begrenzt. Die Nahwärme-Heizwasserleitung wird mit einem Druck von max. 6 bar betrieben.

2.3. Die STW AG ermittelt die vom Kunden verbrauchten Wärmemengen durch in ihrem Eigentum stehende Messeinrichtungen. Sie ist berechtigt, auch fernauslesbare Messeinrichtungen zu installieren.

3. Wärmepreis

3.1. Die Wärmeversorgung des Kunden soll nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner zu denselben Preisen und Bedingungen erfolgen wie die Wärmeversorgung der Mietwohnungen der Wohnstadt Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH in der Wohnsiedlung „Hasenhecke“.

3.2. Der Grundpreis GP sowie der Arbeitspreis AP_W unterliegen zur Anpassung an die Kostenentwicklung für die Bereitstellung der Wärme aus der WEA einer Preisanpassung auf der Grundlage der unter 3.4 individuell vereinbarten Preisanpassungsformeln.

3.3. Der Verrechnungspreis Wärme VP_{WMZ} und der Grundpreis GP sind unabhängig vom Verbrauch ab Beginn der Vertragslaufzeit zu bezahlen (Anlage 2).

3.4. Die nachfolgenden Formeln zur Preisanpassung sind zwischen der STW AG und der Wohnstadt Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH im Rahmen des zwischen ihnen bestehenden Energiedienstleistungsvertrages zur Wärmeversorgung der Mietwohnungen individuell zum 01.01.2023 vereinbart worden:

$$GP = GP_0 \times \left(0,5 + 0,15 \frac{IPG}{IPG_0} + 0,35 \frac{LI}{LI_0} \right) \text{ in EUR/m}^2\text{a}$$

$$AP_{neu} = AP_0 \cdot \left(\left[0,8 \cdot \left(0,9 \frac{GT_{neu}}{GT_0} + 0,1 \frac{GS_{neu}}{GS_0} \right) + 0,2 \cdot \left(0,85 \frac{GT_{neu}}{GT_0} + 0,15 \frac{S_{neu}}{S_0} \right) \right] \right)$$

Erläuterungen zu obigen Formeln sowie weitere Einzelheiten zur Preisregelung finden sich in **Anlage 1**.

3.5. Die aktuellen Preise sind dem jeweils gültigen Preisblatt - **Anlage 2** - zu entnehmen, das Vertragsbestandteil ist. Bei den im Preisblatt aufgeführten Preisen handelt es sich um Nettobeträge, denen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet wird.

4. Abrechnung/Verzug

4.1. Die gelieferte Wärmemenge wird jährlich abgerechnet. Als Abrechnungsjahr gilt dabei der Zeitraum zwischen 2 Ablesungen. Während dieses Abrechnungszeitraumes sind Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten für die verbrauchte Wärme, deren Bereitstellung und Messung als Abschlagszahlung für den vorausgegangenen Monat am Anfang jedes Kalendermonats zu den in der Rechnung festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird in der Jahresabrechnung von der STW AG nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 S. 2 bis 4 AVBFernwärmeV berechnet und ist bis zur Vorlage der folgenden Jahresabrechnung oder einer Anpassung gemäß Ziffer 4.2 verbindlich.

4.2. Sollte eine Änderung der Jahresverbrauchskosten von über 5 % zu erwarten sein, so können die STW AG oder der Kunde eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

4.3. Der Rechnungsbetrag der Jahresrechnung ist zu dem dort angegebenen Termin fällig. Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten.

4.4. Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährige Abrechnung zu wählen, die auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der STW AG erfolgt. Bei monatlicher Abrechnung entfällt das Recht der STW AG, Abschläge zu verlangen.

4.5. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die STW AG - unbeschadet weitergehender Ansprüche - berechtigt, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe (§ 288 i. V. m. § 247 BGB) zu berechnen.

5. Vertragslaufzeit / Kündigung

5.1. Die Vertragslaufzeit beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Kunde nachweisbar Eigentum an dem versorgten Grundstück erworben hat und endet – vorbehaltlich der Ziffern 5.2 und 5.3 - am 31.12.2024 (Erstlaufzeit).

5.2. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Erstlaufzeit gemäß Ziffer 5.1 gekündigt, verlängert sich die Laufzeit einmalig um weitere fünf Jahre und endet dann spätestens am 31.12.2029 (Folgelaufzeit).

5.3. Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung nach § 33 AVBFernwärmeV und § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt für die STW AG auch dann vor, wenn der Kunde seiner Verpflichtung gemäß Ziffer III 3. trotz wiederholter Fristsetzung nicht nachkommt.

5.4. Die STW AG verpflichtet sich, von dem Recht zur ordentlichen Kündigung zum Ende der Erstlaufzeit keinen Gebrauch zu machen. Ziffer 5.3 bleibt unberührt.

6. Vertragsanpassung

6.1. Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung

erfahren und infolgedessen einem der Vertragspartner oder beiden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den gemeinsamen bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen. Ist eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder einem Vertragspartner nicht zumutbar, hat der benachteiligte Vertragspartner ein Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 314 BGB.

6.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die Vertragspartner die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

7. Information für Endkunden nach Energiedienstleistungsgesetz

Gemäß ihrer Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) verweist die STW AG den Kunden zum Thema Energieeffizienz auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Die STW AG ist berechtigt, zur Erfüllung dieses Vertrages die personenbezogenen Daten des Kunden zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zum Schutz personenbezogener Kundendaten werden eingehalten.

8.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Klausel.

8.3. Beide Vertragspartner erhalten je eine Vertragsausfertigung.

Wärmelieferungsvertrag Wohnsiedlung Hasenhecke vom 28.8.2014

8.4. Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Anlage 1 : Preisregelung
- Anlage 2 : Preisblatt
- Anlage 3 : Schnittstellenzeichnung
- Anlage 4 : Information über Widerrufsrecht
- Anlage 5 : Muster-Widerrufsformular
- Anlage 6 : AVBFernwärmeV
- Anlage 7 : Urkunde zur Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
- Anlage 8 : Nachtrag zum Wärmelieferungsvertrag (Vertrag-Nr. AE95 Wohnsiedlung Hasenhecke)

Kassel, den.....

Kassel, den

Städtische Werke Aktiengesellschaft

i.V.

i.A.



(Unterschrift des Kunden)

C. Hilsky

U. Janovsky

Anlage 1 zum Wärmelieferungsvertrag

Preisregelungen – Vertragsgrundlage zum 01.07.2023

Entgelt

(1) Das vom Kunden für die Bereitstellung von Wärme zur Raumheizung aus der WEA zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus:

Grundpreis GP	1,69 EUR/m ² a
Arbeitspreis AP _w	247,63 EUR/MWh
Verrechnungspreis Wärme VP _{WMZ}	61,35 EUR/Stck. a

(2) Der Grundpreis GP, der die Rückzahlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten während der Vertragslaufzeit sowie Wartungskosten, Instandhaltungskosten und alle notwendigen Dienstleistungskosten für die WEA abdeckt, beträgt im Zeitpunkt des Angebotes

GP **1,69 EUR/m² a**

(3) Der Arbeitspreis AP_w, der die laufenden Kosten für die Brennstoffbeschaffung für die WEA abdeckt, beträgt im Zeitpunkt des Angebotes

AP_w **247,63 EUR/MWh**

und unterliegt der Preisänderung nach Maßgabe der unter Vertragsabschnitt IV Punkt 3 dieses Vertrages vereinbarten Preisanpassungsklausel für den AP_w.

Der in (2) genannte Grundpreis GP und in (3) genannte Arbeitspreis AP_w sind Preise mit dem Preisstand 01.07.2023, die zusätzlich dem Vertrag als Anlage 2 beigefügten Preisregelung zu entnehmen sind. Die Basispreise mit dem Preisstand 01.10.2014 sind GP₀= 1,54 EUR/m²a, AP_{w0}=111,99 EUR/MWh.

(4) Nach Vertragsunterzeichnung sind die aktuellen Arbeitspreise nach Maßgabe der unter Vertragsabschnitt IV Punkt 3 dieses Vertrages vereinbarten jeweiligen Preisanpassungsklauseln zu aktualisieren und dem Vertrag als aktuelles Preisblatt beizufügen.

1.1. Erläuterungen und Notierungen zur aktuellen Preisberechnung

1.1.1. Erläuterungen

$$GP = GP_0 \times \left(0,5 + 0,15 \frac{IPG}{IPG_0} + 0,35 \frac{LI}{LI_0} \right) \text{ in EUR/m}^2\text{a}$$

GP Aktueller Grundpreis, um die Preisänderung beim Stundenverdienstindex LI und dem Investitionsgüterindex IPG korrigierter Basis-Grundpreis GP₀ in EUR/m² a

GP₀ Basis-Grundpreis in EUR/m² a 1,54

Wärme-Arbeitspreis-Formel

$$AP_{neu} = AP_0 \cdot \left(\left[0,8 \cdot \left(0,9 \frac{G_{Tneu}}{G_{T0}} + 0,1 \frac{G_{Sneu}}{G_{S0}} \right) + 0,2 \cdot \left(0,85 \frac{G_{Tneu}}{G_{T0}} + 0,15 \frac{S_{neu}}{S_0} \right) \right] \right)$$

AP_w Aktueller Arbeitspreis, um die Preisänderung beim Erdgaspreisindex G_T, G_S sowie dem Stromindex S korrigierter Basis-Arbeitspreis Wärme in EUR/ MWh

AP_{w0} Basis-Arbeitspreis Wärme in EUR/ MWh 111,99

1.1.2. Notierungen

Zur Bestimmung der Netto-Preise werden folgende Notierungen verwendet:

LI Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Fachserie 16, Reihe 4.3, für Deutschland (Nr. 1.1), Wirtschaftszweig 2008 D Energieversorgung, Basis 2020 = 100, zum 01.07.2023 104,1

LI₀ Wie LI, Basiswert zum 01.10.2014 (01.01.2014), Basis 2010=100 109,0

IPG Zusammengefasster Monats-Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im Inlands- und Auslandsabsatz für Deutschland des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 " Preise und Preisindiz für gewerbliche Produkte“, lfd. Nr. 3, Basis 2015 = 100, maßgebend ist der arithmetische 6-Monats-Mittelwert, auf eine Nachkommastelle gerundet, zum 01.07.2023 118,7

IPG₀ Wie IPG, Basiswert zum Zeitraum 01.10.2014 (01.2014 – 06.2014), Basis 2010=100 103,4

G_T Erdgaspreis-Index Terminmarkt veröffentlicht vom Statistischen Bundesamtes in der Fachserie 17, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Reihe 2 Inlandsabsatz, Erdgas bei Abgabe an Haushalte, Position 632, Basis 2015 = 100, maßgebend ist das arithmetische 12-Monats-Mittel, zum 01.07.2023 201,2

G_{T0} Wie G_T, Basiswert zum Zeitraum 01.10.2014 (07.2013 - 06.2013) 101,1

G_S Erdgaspreis-Index Spotmarkt (Fachserie 17, Reihe 2 Inlandsabsatz, Position 641 Erdgas, Börsennotierungen). Basis 2015 = 100, maßgebend ist das arithmetische 12-Monats-Mittel, zum 01.07.2023 588,65

G_{S0} Wie G_S, Basiswert zum Zeitraum 01.10.2014 (07.2013 - 06.2013) 118,1

S Strompreisindex (Fachserie 17, Reihe 2, Position 621, elektrischer Strom, bei Abgabe an Haushalte). Basis 2015 = 100, maßgebend ist das arithmetische 12-Monats-Mittel, zum 01.07.2023 137,6

S₀ Wie S, Basiswert zum Zeitraum 01.10.2014 (07.2013 - 06.2013) 100,2

1.2. Termine der Preisanpassung

Der Grundpreis GP und der Arbeitspreis AP_w werden auf der Grundlage der unter Vertragsabschnitt IV. Punkt 3 vereinbarten Formel und nach Maßgabe der unter 1.2 erläuterten Berechnung angepasst. Die Anpassung des GP erfolgt **halbjährlich** zum **1. April**, und **1. Oktober** eines jeden Jahres. Der Arbeitspreis Wärme wird mit Wirkung ab 01.01.2023 künftig vierteljährlich, also zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und zum 01. Oktober eines jeden Jahres angepasst.

1.2.1. Preisbildung Grundpreis GP

(1) für die Bildung des Grundpreises GP zum **1. April** das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex (IPG) der Monate **Juli** bis **Dezember** des vorhergehenden Kalenderjahres und der Stundenverdienindex (LI), bestimmt im Januar des vorhergehenden Kalenderjahres.

(2) für die Bildung des Grundpreises GP zum **1. Oktober** das arithmetische Mittel für des Investitionsgüterindex (IPG) der Monate **Januar** bis **Juni** des laufenden Kalenderjahres und der Stundenverdienindex (LI), bestimmt im Januar des laufenden Kalenderjahres.

1.2.2. Preisbildung Arbeitspreis AP_w

(1) für die Bildung des Arbeitspreises AP_w zum **1. Januar** gelten das arithmetische Mittel des Erdgaspreis-Indexes Terminmarkt (G_T) sowie des Erdgaspreis-Indexes Spotmarkt (G_S), des Strompreisindex (S) der Monate **Januar bis September** des laufenden Kalenderjahres, der Monate **Oktober bis Dezember** des vorhergehenden Kalenderjahres,

(2) für die Bildung des Arbeitspreises AP_w zum **1. April** gelten das arithmetische Mittel des Erdgaspreis-Indexes Terminmarkt (G_T) sowie des Erdgaspreis-Indexes Spotmarkt (G_S), des Strompreisindex (S) der Monate **Januar bis Dezember** des vorhergehenden Kalenderjahres,

(3) für die Bildung des Arbeitspreises AP_w zum **1. Juli** gelten das arithmetische Mittel des Erdgaspreis-Indexes Terminmarkt (G_T) sowie des Erdgaspreis-Indexes Spotmarkt (G_S), des Strompreisindex (S) der Monate **Januar bis März** des laufenden Kalenderjahres, der Monate **April bis Dezember** des vorhergehenden Kalenderjahres,

(4) für die Bildung des Arbeitspreises AP_w zum **1. Oktober** gelten das arithmetische Mittel des Erdgaspreis-Indexes Terminmarkt (G_T) sowie des Erdgaspreis-Indexes Spotmarkt (G_S), des Strompreisindex (S) der Monate **Januar bis Juni** des laufenden Kalenderjahres, der Monate **Juli bis Dezember** des vorhergehenden Kalenderjahres.

1.3. Wegfall der Berechnungsgrundlage

Sollten die in 1.2.2 bezeichneten Preise und Notierungen für den Erdgaspreisindex (G_T oder G_S), den Stromindex (S) und den Investitionsgüterindex (IPG) nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Preisen hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise in Kraft. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, erfolgen.

1.4. Umsatzsteuer

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist. Die Abrechnung erfolgt mit Rechnungen im Sinne des § 14 UStG. Diese Preise sind nicht skontierbar.

1.5. Steuern- und Abgabenklausel

(1) Wird die Versorgungsleistung nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, ist die STW AG berechtigt, die daraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter zu berechnen, sofern diese nicht über Preisänderungsklauseln wirksam werden. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können und erfolgt mit Inkrafttreten der Neuregelung sowie in der jeweils gültigen Höhe. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen sind anzurechnen. Der Kunde wird über eine Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- (2) Falls sich die Höhe einer nach (1) weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert, gilt (1) entsprechend; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die STW AG zu einer Weitergabe verpflichtet.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend, falls auf die Versorgungsleistung nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

1.6. Anpassung der Preisbestimmungen

Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abbilden, so sind die Vertragspartner verpflichtet, sich auf eine angemessene Anpassung der Preisbestimmungen zu verständigen.

Wärmelieferungsvertrag Wohnsiedlung Hasenhecke vom 28.8.2014

Anlage 2 zum Wärmelieferungsvertrag

Preisblatt

Wärme-Energiedienstleistungsvertrag

Versorgungsstelle:

Kunde:

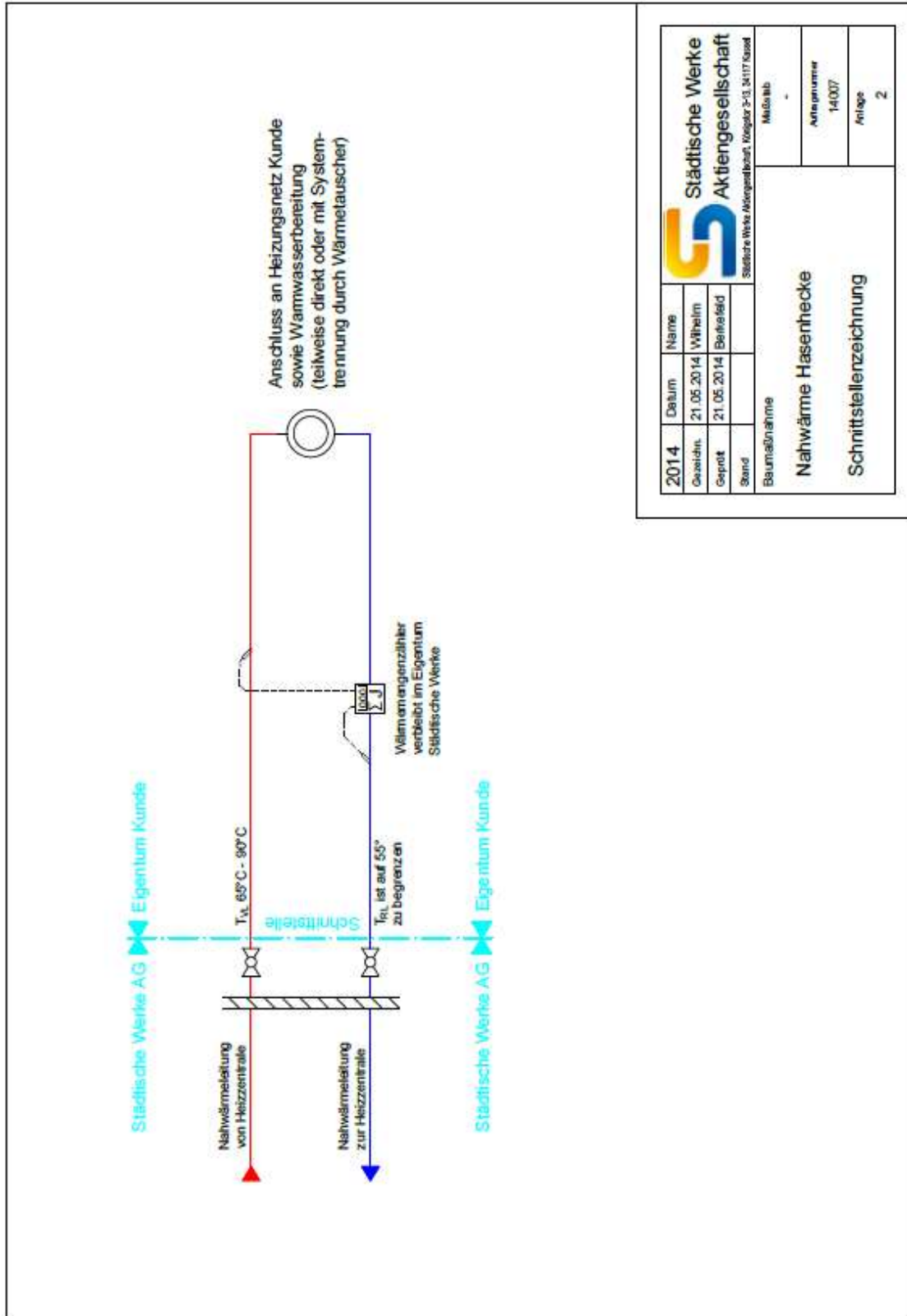
Rechnungsanschrift:

	netto		USt. %	brutto	
Grundpreis GP	1,69	EUR/m ² a	7%	1,81	EUR/m ² a
Arbeitspreis AP _w	247,63	EUR/MWh	7%	264,96	EUR/MWh
Verrechnungspreis Wärme VP _{WMZ}	61,35	EUR/Stck. a	7%	65,64	EUR/Stck.a

Preisstand: 01.07.2023

Anlage 3 zum Wärmelieferungsvertrag

Schnittstellenzeichnung



Anlage 4 zum Wärmelieferungsvertrag

Information des Verbrauchers über sein Widerrufsrecht im Rahmen eines Fernabsatzvertrages (§§ 321 b, 312 g BGB)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [Städtische Werke AG, Abteilung MDV, Königstor 3 - 13, 34117 Kassel, Fax: +49 561 782 - 3858] mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Der Kunde bestätigt hiermit, diese Information über sein Widerrufsrecht vor Unterzeichnung des Vertrages erhalten zu haben.

Kassel, den.....

.....

(Unterschrift des Kunden)

Anlage 5 zum Wärmelieferungsvertrag

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An.....
.....
.....
.....

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Lieferung von Wärme zur Raumheizung

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s).....

Anschrift des/der Verbraucher(s).....

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen

Anlage 6 zum Wärmelieferungsvertrag

AVBFernwärmeV

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), die Fernwärme- oder Fernkälte- Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV), in der jeweils gültigen Fassung, beides zu finden unter www.gesetze-im-internet.de.

Anlage 7 zum Wärmelieferungsvertrag

Musterbewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

(Grundstückseigentümerin/Kunde)

bewilligt hiermit die **Eintragung** einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in ihr Grundbuchblatt im Grundbuch von

Gemarkung	Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstück	Zust. Amtsgericht

zugunsten Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW AG)
 Königstor 3 – 13
 D- 34117 Kassel

mit folgendem Inhalt:

- (1) Der Kunde gestattet der STW AG, auf seinem Grundstück die vorhandenen Nahwärme- Versorgungsleitungen zu belassen, zu betreiben, zu ändern und die hierfür erforderlichen Arbeiten vorzunehmen sowie jederzeit das Grundstück zu diesen Zwecken durch Beauftragte betreten und erforderlichenfalls befahren zu lassen. Der Kunde wird sich aller Vorkehrungen und Handlungen enthalten, durch die der Bestand und die Nutzung der Nahwärmeleitung beeinträchtigt wird.
- (2) Die STW AG ist berechtigt, die Ausübung der sich aus den Ziffer 1 ergebenden Rechte auf Dritte zu übertragen.
- (3) Die Kosten für die Beglaubigung der Unterschrift des Grundstückseigentümers und der Beantragung der Eintragung dieser Dienstbarkeit ins Grundbuch trägt die STW AG.
- (4) Der Jahreswert dieser Eintragung beträgt 150,00 EUR.

.....
 Ort, Datum

Die nebenstehende Unterschrift wird hiermit
öffentlich beglaubigt:

 Grundstückseigentümer(in)

 Notar

Anlage 8 zum Wärmelieferungsvertrag

Nachtrag zum Wärmelieferungsvertrag

(Vertrag-Nr. EA 95 Wohnsiedlung Hasenhecke)

Die Städtische Werke Aktiengesellschaft – nachfolgend: STW AG – hat den Grundstückseigentümern der Wohnsiedlung Hasenhecke am 28.8.2014 ein Angebot zum Abschluss eines neuen Wärmelieferungsvertrages (Vertrag-Nr. EA 95 Wohnsiedlung Hasenhecke) unterbreitet, der die Rechtsgrundlage für die Wärmeversorgung ab 01.01.2015 bilden soll.

Aufgrund der bis 30.10.2014 eingegangenen Vorschläge der Grundstückseigentümer wird dieses Vertragsangebot wie folgt erläutert und ergänzt:

Ziffer I. 2 Lieferumfang kalkulierte Jahresabnahmemenge

Erläuterung:

Dieser Begriff ist **nicht** als „Mindestabnahmemenge“ zu verstehen; der Kunde ist infolgedessen auch nicht zur Abnahme der dort angegebenen Wärmemenge verpflichtet.

Bei dem angegebenen Wert handelt es sich vielmehr um die der Kalkulation zugrunde liegende Wärmemenge, die unter normalen Umständen an den Kunden geliefert wird, die jedoch je nach Witterung im Jahresverlauf nach oben oder unten abweichen kann.

Ziffer IV. 2 Art und Durchführung der Versorgung mit Heizwärme

Änderung von Ziffer IV 2.2 S. 2

Das Heizwasser wird mit Vorlauftemperaturen von min. 65°C bis max. 90°C ab dem Übergabepunkt des Hausanschlusses – statt *ab Ausgang Heizwerk* - gleitend in Abhängigkeit der Außentemperatur geliefert.

Ziffer IV. 5 Vertragslaufzeit / Kündigung

Ergänzung von Ziffer IV 5.2

Die STW AG verpflichtet sich, von dem Recht zur ordentlichen Kündigung zum Ende der Erstlaufzeit keinen Gebrauch zu machen. Ziffer 5.3 bleibt unberührt.

Anlage 7 Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

Absatz (3) wird ersatzlos gestrichen.

Vorstehende Regelungen ergänzen als Nachtrag den Wärmelieferungsvertrag (Vertrag –Nr. EA 95 Wohnsiedlung Hasenhecke) v. 28.8.2014.

Kassel, den _____

Kassel, den _____

Städtische Werke Aktiengesellschaft



i. V. Hilsky



i. A. Janovsky

(Unterschrift des Kunden)